

## 509 - TROCKENPULVER-, HALON-, CO2-LÖSCHANLAGEN

Die in der Police bezeichneten Gebäude, Räume oder Einrichtungen sind durch eine Löschanlage geschützt. Die Anlage muss jederzeit den vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs herausgegebenen oder anerkannten Errichtungsvorschriften in allen Teilen entsprechen, soweit nicht Abweichungen schriftlich genehmigt sind. Die Außerbetriebsetzung der Anlage stellt eine anzeigepflichtige Gefahrenerhöhung im Sinne des Art.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung dar. Die Anerkennung durch den Versicherer hat den Entfall des eingeräumten Prämiennachlasses zur Folge.

Der Versicherungsnehmer hat

1. durch genaue Einhaltung der in den "Richtlinien für die Erlangung und Erhaltung des Nachlasses für Trockenpulver-, Halon-, CO2-Löschanlagen sowie für den Betrieb und die Instandhaltung der Anlagen" enthaltenen Bestimmungen, welche dieser Police beigeheftet sind, die Anlage dauernd in vorschriftsmäßigem Zustand zu erhalten und zu betreiben;

2. wenn Störungen an der Anlage eintreten, auch wenn hiedurch die Anlage nur teilweise unwirksam wird

a) dem Versicherer sofort Anzeige zu erstatten,

b) die Anlage unter Beachtung der Vorsichtsmaßnahmen möglichst schnell wieder instand setzen zu lassen.

Dauert eine Störung länger als drei Tage oder verfährt der Versicherungsnehmer nicht nach den Vorschriften (Pkt. 1), so hat er für die Dauer der Störung den anteiligen Prämiennachlass, mindestens aber 2 v.H. der Jahresprämie zurückzuzahlen;

3. die gesamte Anlage nach jedem Einsatz und sonst mindestens einmal in jedem Kalenderjahr durch die Zentralstelle für Brandverhütung überprüfen und die allenfalls hierbei festgestellten Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen und durch eine Bestätigung der Zentralstelle für Brandverhütung die Erfüllung dieser Pflicht nachzuweisen. Verletzt er diese Pflichten, so hat er den Prämiennachlass für das Kalenderhalbjahr zurückzuzahlen, wenn er nach Pkt. 2 nicht zur Rückzahlung für einen längeren Zeitraum verpflichtet ist;

4. zu dulden, dass die Versicherungsunternehmung die Löschanlage durch die Zentralstelle für Brandverhütung jederzeit überprüfen lässt; will er den Prämiennachlass nicht verlieren, so hat er die allenfalls hierbei festgestellten Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen und durch eine Bestätigung der Zentralstelle für Brandverhütung die Erfüllung dieser Pflicht nachzuweisen.